

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs. 19/22750 vom 23.09.2020)

Öffentliche Anhörung, Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 2.11.2020

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 28. Oktober 2020

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für ein Regelbedarfsermittlungsgesetz (RbEG) in den Bundestag eingebracht, der auf Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2018 basiert. Die Diakonie Deutschland dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 2. November 2020 zum Gesetzentwurf sowie zu begleitenden Anträgen der Fraktionen. Der Gesetzentwurf hat wesentliche Mängel, die im Folgenden dargestellt werden. Im parlamentarischen Verfahren sollte eine gründliche Überarbeitung stattfinden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich 2010 und 2014 mit der Regelbedarfsermittlung befasst. Im Jahr 2010 erklärte es die Art der Regelbedarfsermittlung für unzulässig¹. 2014 äußerte das BVerfG deutliche Kritik², insbes. bei der Bedarfsermittlung für Kinder, den Stromkosten und Aspekten der Bedarfsermittlung im Detail, ohne aber die Methode insgesamt für unzulässig zu erklären. Bei der Regelbedarfsermittlung hat der Gesetzgeber einen großen Gestaltungsspielraum. Wie bereits 2010 vom BVerfG ausgeführt, muss die Methode insgesamt jedoch transparent, sach- und realitätsgerecht sein. Die Diakonie sieht nach wie vor deutlichen Verbesserungsbedarf und die Notwendigkeit, die 2014 geübte Kritik des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Nach wie vor entsprechen die Regelbedarfe nicht den Bedürfnissen derer, die auf eine staatliche Sicherung des Existenzminimums angewiesen sind. Die Diakonie Deutschland nahm die abermalige Kritik des BVerfG zum Anlass, um mit der Regelbedarfsermittlung 2016 ein eigenes Konzept vorzulegen, das auf einem Gutachten der Sozialwissenschaftlerin Dr. Irene Becker basiert. Ausgehend von diesem Konzept folgen Anmerkungen zum vorgelegten Gesetzentwurf eines RbEG und ergänzende Hinweise auf im Entwurf 2020 erneut gestrichene Bedarfspositionen.

Die umfassenden Mängel der im Gesetzentwurf vorgenommenen Regelbedarfsermittlung nimmt die Diakonie zum Anlass, in diesem Jahr eine grundlegende alternative Bedarfsermittlung vorzunehmen, für die derzeit die Daten der EVS 2018 ausgewertet werden.

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 – Az 1 BvL 1/09, Rn. 1-220

² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 – Az 1 BvL 10/12, Rn. 1-149

Inhalt

I.	Kritik der Diakonie Deutschland am Gesetzentwurf	3
a)	Methodische Schwachstellen	4
b)	Kürzungen am Existenzminimum	6
c)	Weitere ungeschlüssige Regelungen und Annahmen	8
d)	Kritik am RbEG von Bundesrat und Oppositionsfraktionen sowie Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbänden.....	9
II.	Exemplarische Darstellung von Fehlinterpretationen der Statistik.....	11
a)	Alleinstehende	11
b)	Kinder und Familien	13
III.	Anhang: methodische Kritik und Nachweise	15
a)	Asylbewerberleistungsgesetz verwirklicht Existenzsicherung nicht	15
b)	Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen.....	16
c)	Gesamtdarstellung: Willkürliche Abzüge	17

I. Kritik der Diakonie Deutschland am Gesetzentwurf

Die bereits 2016 mit den Stellungnahmen zum damaligen Regelbedarfsermittlungsgesetz formulierten Forderungen der Diakonie Deutschland sind nach Analyse des vorgelegten Gesetzentwurfes weiterhin aktuell. Ein konsistentes Statistikmodell für eine faire Regelsatzermittlung muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Es werden nicht nur die Grundleistungsbeziehenden ohne Erwerbseinkommen, sondern alle Grundsicherungsbeziehenden aus der statistischen Vergleichsgruppe ausgeklammert. Denn auch die Konsumausgaben der so genannten Aufstocker, die den Grundsicherungsbezug und Zuverdienst kombinieren, sind von den Regelbedarfssätzen geprägt.
- Haushalte, die zustehende Leistungen nicht in Anspruch nehmen – die sogenannten „verdeckt Armen“ - werden ausgeklammert: Sie leben unterhalb der Grundsicherungsschwelle. Die Einbeziehung ihrer Ausgaben verzerrt das Grundsicherungsniveau systematisch nach unten.
- Die pauschalierbaren Bedarfe werden stärker eingegrenzt. Nicht nur die Kosten für Unterkunft und Heizung, sondern auch Stromkosten sowie Ausgaben für größere Anschaffungen werden als nicht pauschalierbar eingestuft und müssten außerhalb des Regelbedarfs erstattet werden.
- Eine politisch-normative Gestaltung erfolgt nicht durch die Streichung von einzelnen Konsumausgaben, sondern bei der Definition des unteren Einkommensbereichs, für den angenommen werden kann, dass das soziokulturelle Existenzminimum erreicht ist.
- Zur Klärung der methodischen Streitfragen sollte eine Expert*innenkommission eingesetzt werden, an der Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner, Wissenschaftler*innen und Interessenvertretungen der Betroffenen beteiligt sind. Diese Expert*innenkommission soll dem Bundestag berichten.

Die mit dem vorliegenden Entwurf erfolgten Berechnungen sind nicht transparent, in vielen Fällen nicht sachgerecht, oft unrealistisch und insgesamt methodisch falsch.

Ein konsequentes Statistikmodell muss auch den methodischen Vorgaben folgen, dass ein „interner Ausgleich“ zwischen verschiedenen Ausgabenpositionen auf Grundlage individueller Entscheidungen möglich ist.

Sollte ein Warenkorbmodell gewünscht sein, müsste dieses auch so dargestellt und transparent hergeleitet werden. Es wäre aber einer hohen subjektiven Beliebigkeit unterworfen.

Die Diakonie Deutschland fordert das BMAS auf, die sachlichen Fehler im Entwurf zu korrigieren und die Rechengrundlagen offenzulegen, damit nachvollziehbar wird, wie sich die Kürzungen an den in der statistischen Vergleichsgruppe ermittelten Ausgaben im Einzelfall auswirken.

Die Diakonie Deutschland bewertet den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt als nicht geeignet, um eine wie vom Bundesverfassungsgericht geforderte transparente, sach- und realitätsgerechte Ermittlung des Existenzminimums umzusetzen. Im Folgenden wird diese Kritik an den einzelnen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfes entwickelt.

a) Methodische Schwachstellen

Die Methodik des BMAS für die Regelbedarfsermittlung weist deutliche Schwachstellen auf:

1. Der Entwurf schreibt die seit 2010 bestehende Problematik fort: Maßstab für die Regelbedarfsermittlung von Einzelhaushalten sind nicht mehr wie zuvor die Haushalte mit den unteren 20 Prozent der Einkommen, sondern die Haushalte mit den **unteren 15 Prozent der Einkommen**. In Kombination mit der Problematik von Zirkelschlüssen aufgrund der Berücksichtigung von Haushalten in der statistischen Vergleichsgruppe, die selbst Anspruch auf Sozialleistungen haben oder hätten, führt dies zu einer deutlichen Absenkung des Regelsatzes. Bei der Festlegung der Referenzgruppen (§ 4) bleibt die seit 2010 bestehende unsinnige Begrenzung der Auswertung auf die Haushalte mit den unteren 15 Prozent der Einkommen bestehen.
2. Es kommt in der Ermittlung zu **Zirkelschlüssen**, weil Haushalte, die unterhalb des Existenzminimums leben, nicht konsequent aus der statistischen Vergleichsgruppe ausgeschlossen werden (§3 „Auszuschließende Haushalte“). Dadurch werden z.B. Haushalte, die selbst Anspruch auf Sozialleistungen hätten und diese nicht in Anspruch nehmen – sogenannte „verdeckt Arme“ - oder neben Sozialleistungen weiteres Einkommen aufweisen, zum Maßstab der festzulegenden Höhe von Sozialleistungen. Auch gibt es keinen systematischen Ausschluss von Studierenden aus der statischen Vergleichsgruppe.
3. Das **Statistikmodell**, das beliebige Warenkorbannahmen verhindern und für eine kongruente Ermittlung des Existenzminimums sorgen soll, wurde **nicht konsequent angewandt**. Wie bereits 2010 und 2016 werden Ausgaben als „nicht regelbedarfsrelevant“ definiert und gestrichen. Das führt zu statistischen und methodischen Fehlern, die den vom Bundesverfassungsgericht für wesentlich erachteten sogenannten „**internen Ausgleich**“³ verhindern. Wenn eine bestimmte Ausgabe, die gehäuft auftritt, für alle Haushalte gestrichen wird, die Grundsicherungsleistungen beziehen, betrifft dies auch die Haushalte, die diese als „unnötig“ definierte Ausgaben nicht tätigen würden. Ein konsistentes Statistikmodell setzt jedoch die Möglichkeit zum „internen Ausgleich“ voraus: Leistungsberechtigte können in ihrem Ausgabeverhalten individuell entscheiden. Diese Entscheidungsfreiheit muss der pauschalierte Regelsatz ermöglichen, und genau dies wurde bei Einführung der Grundsicherung 2005 als wesentliche Begründung für die weitere Pauschalierung genannt.
Im Einzelnen kommt es im Gesetzentwurf kaum zu Verbesserungen bei der Anwendung des Statistikmodells. Die nunmehr vorgenommene Berücksichtigung von Handykosten bei der Regelbedarfsermittlung ist überfällig. Hierdurch wird aber bei lediglich einer Bedarfspostion ein drängender Fehler korrigiert, der zudem einen minimalen Korrekturbedarf von weniger als 3,50 Euro erbringt. Die grundsätzliche Problematik einer Mischung von Statistik- und Warenkorbmodell aufgrund der Annahme von nicht regelsatzrelevanten Positionen bleibt bestehen. Mit der Festlegung auf „Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben“ in §5 und §6 erfolgt eine Unterscheidung von „regelbedarfsrelevanten“ und „nicht regelbedarfsrelevanten“ Ausgaben der statistischen Vergleichsgruppe. Dies durchbricht die Logik eines statistikbasierten Modells der Regelbedarfsermittlung und führt indirekt mit Hilfe von relativ beliebigen Einzelentscheidungen wiederum ein Warenkorb-Modell ein – das methodisch als

³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 – Az1 BvL 1/09 -, Rn. 172

alternativer Ansatz neben dem Statistik-Modell steht und zudem weder transparent dargestellt noch begründet ist.

4. Aus der Regelsatzermittlung sinnvollerweise und methodisch korrekt herausgenommen werden können nur die **in der statistischen Vergleichsgruppe ermittelten Ausgaben, die dort normalerweise vorkommen, aber insgesamt bei der Festlegung der Pauschale keine Rolle spielen**, weil sie entweder a) nicht Gegenstand von Ausgaben bei Leistungsberechtigten in der Grundsicherung sein können oder aber b) durch eine andere Form der Leistungsgewährung berücksichtigt werden. Ein Beispiel für a) sind Kitagebühren. Wenn für alle Leistungsberechtigten in der Grundsicherung Kitagebühren nicht erhoben werden, können diese auch nicht Teil des Regelsatzes sein. Ein Beispiel für b) sind die Kosten der Unterkunft. Wenn Mietkosten anderweitig erstattet werden, können sie nicht Teil des Regelsatzes sein.
5. Gleichwohl gibt es **einmalige und besondere Ausgaben**, die ergänzend zur Regelsatzpauschale berücksichtigt werden müssen. So sieht das SGB II in bestimmten Fällen Härtefallregelungen oder personenbezogene Bedarfe etwa aus medizinischen Gründen vor. Ebenfalls gibt es Dienstleistungen und Unterstützungsmaßnahmen, die ergänzend zum Regelsatz gewährt werden können, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. Dies bedarf aber klarer Maßstäbe. Es ist lebensfremd, z.B. für den Erwerb eines Kühlschranks jahrelange Ansparungen von Beträgen in Höhe von 1,67 Euro im Monat anzunehmen. In der Praxis werden solche Bedarfe oft als Darlehen gewährt, das in monatlichen Raten mit einem Teil des Regelsatzes zurückgezahlt werden muss. Tatsächlich mindern solche Darlehen dauerhaft die Lebensgrundlage der Betroffenen. Die Diakonie spricht sich wie schon 2010 und 2016 dafür aus, für größere Anschaffungen zusätzliche Beihilfen vorzusehen und diese im Gegenzug nicht mehr zur Regelbedarfsermittlung heranzuziehen.
6. Bestimmte Ausgaben können nicht durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgebildet werden, weil die **Ausgaben nicht sinnvoll mit Bezug zum Konsumverhalten einer statistischen Vergleichsgruppe im unteren Einkommensbereich ermittelt** werden können. So werden mit dem „Stromspiegel Deutschland“ jährlich die typischen Stromkosten für verschiedene Haushaltsgrößen bei normaler Ausstattung statistisch ermittelt (siehe www.stromspiegel.de). In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe krankt die Ermittlung der Stromkosten dagegen unter anderem daran, dass viele Personen und Haushalte im unteren Einkommensbereich aufgrund besonderer Wohnverhältnisse keine separat darstellbaren Stromkosten in die Statistik einbringen. Sie verbrauchen tatsächlich Strom, werden in der EVS aber z.B. in einem Untermiet- oder Heimwohnverhältnis so behandelt, als verursachten sie keine Stromkosten. Darum ist es notwendig, die Stromkosten aus der Regelsatzermittlung herauszunehmen und eine gesonderte Pauschale mit Hilfe des „Stromspiegel Deutschland“ zu ermitteln. Eine solche Herangehensweise schlägt auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in einer Stellungnahme vor (siehe <https://www.deutscher-verein.de/de/presse-2019-stromkosten-der-hartz-iv-haushalte-neubemessen-3550,1621,1000.html>).
7. Pauschalen sind nicht sinnvoll, wenn **nicht das Konsumverhalten einer statistischen Vergleichsgruppe, sondern regionalpolitische Weichenstellungen Schwankungen bei den Ausgaben in bestimmten Regionen auslösen**. Eine deutschlandweite Mobilitätspauschale beispielsweise geht an der Realität vorbei, da die Einführung von Sozialtickets und deren Finanzierung in die kommunale Selbstverwaltung fallen und die Kosten regional variieren. Zudem halten nicht alle Kommunen ein solches Ticket vor. Schließlich ist vor allem

in ländlichen Regionen der ÖPNV so schlecht ausgebaut, dass es kaum eine Alternative zur Nutzung eines PKW gibt. Vergleichbare Fehlannahmen finden sich z.B. bei schulischen Bedarfen, für die der Entwurf ohne weitere Bedarfsermittlung einen für ganz Deutschland geltenden Pauschalbetrag zugrunde legt, der weder den Unterschieden zwischen den Bundesländern (welche Lernmittel werden gestellt?) noch den zwischen den Altersstufen der Schulkinder (Malstifte oder Taschenrechner?) berücksichtigt.

8. Bei **Kindern** kommt es weiterhin zu statistischen Verwerfungen aufgrund mangelnder methodischer Klarheit, etwa, wenn Computer für den schulischen Gebrauch weder als Einzelleistung erstattet werden, noch sinnvoll in einer Regelsatzpauschale abgebildet werden können.

b) Kürzungen am Existenzminimum

Die oben beschriebenen Fehlanswertungen der statistischen Daten hatten nach Berechnungen für die Diakonie Deutschland im Jahr 2016 dazu geführt, dass für Alleinstehende und Alleinerziehende der Regelsatz 150 Euro höher sein müsste, bei Paaren zusammengerechnet 144 Euro und bei Kindern je nach Altersgruppe 18 bis 78 Euro (siehe: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/regelsatzgutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema>).

2020 haben sich diese Abzüge weiter erhöht. Nach den Berechnungen der Diakonie machen die willkürlichen Streichungen am Regelsatz bei Erwachsenen 160 Euro aus, bei Kindern bis fünf Jahre 44 Euro, bei Kindern von 6 bis 13 Jahren 82 Euro und bei Jugendlichen 97 Euro. Auch sind die statistischen Vergleichszahlen für die Ermittlung der Kinderregelsätze weiterhin unseriös. So bilden bei Jugendlichen nur 14 Haushalte den Maßstab für die Ermittlung der Mobilitätskosten und lediglich 105 Haushalte werden zur Ermittlung der weiteren Konsumkosten herangezogen. Bei Kindern bis fünf Jahren bilden 278 Haushalte die allgemeine Vergleichsgruppe und bei den 6- bis 13-Jährigen 144 Haushalte. Lediglich die üblichen Verbrauchskosten für alleinstehende Erwachsene sind mit einer statistischen Vergleichszahl von 2.311 Haushalten annähernd repräsentativ.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen methodischen Schwächen wird die Diakonie Deutschland in Kürze eine Neuberechnung der Regelsätze auf Grundlage der 2016 mit Dr. Irene Becker entwickelten sachgerechten, realitätsgerechten und transparenten Methodik vorlegen.

Die Diakonie Deutschland erkennt an, dass der vorliegende Gesetzentwurf einzelne statistische Fehldeutungen korrigiert. So kommt es zu punktuellen Korrekturen (z.B. bei den Abzügen für Mobilfunk in Abteilung 08 von vorher 3,34 Euro bei Alleinstehenden). Bei Kindern werden weitere kleine Korrekturen umgesetzt. Dennoch bleiben die grundsätzlichen methodischen Probleme bestehen, und der Gesetzentwurf belässt es dabei, die bisherigen Ansätze fortzuschreiben. Vor diesem Hintergrund bleibt die avisierte Erhöhung der Regelbedarfe in allen Altersgruppen weiterhin hinter den Bedarfen zurück.

Die neu errechneten Regelsätze und die weiterhin bestehenden Fehlbeträge stellen sich in der Übersicht in einer Abschlagsrechnung wie folgt dar.

Tabelle Regelsätze: Bedarfe und Abzüge nach Diakonie-Berechnungen⁴

Personengruppen	Vom BMAS errechneter Regelsatz (€), in Klammern bisheriger Regelsatz	Regelsatz ohne willkürliche Abzüge (€, nach Diakonie-Berechnungen)	Berechnung Fehlbetrag (€)	Vom BMAS errechnete weitere Fortschreibung zu 2021 (€)
Alleinstehende	439 (432)	599	160	7
Kind bis unter 6 Jahre	278 (250)	322	44	5
6 bis unter 14 Jahre	304 (308*)	386	82	1
14 bis unter 18 Jahre	367 (328)	464	97	6

*(wird weiterhin angewendet, da rechtlich keine Absenkung zulässig ist)

Die vom BMAS errechneten Regelsätze werden noch für das Jahr 2021 fortgeschrieben werden. Die Ergebnisse des dafür anzuwendenden Anpassungsmodus auf Grundlage eines Mischindex aus Lohn- und Preisentwicklung sollen auf dem Weg eines Änderungsantrages in den vorliegenden Gesetzentwurf nachgetragen werden⁵. Die jährliche Fortschreibung der Regelsätze auf Basis der Lohn- und Preisentwicklung mindert den Fehlbetrag zwischen den Neuberechneten Regelsätzen und den gestrichenen Positionen nicht.

Die oben dargestellten Regelsätze bilden auch die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen 2 für Erwachsene in Partnerschaften oder „neuen Wohnformen“ (in Höhe von 90 % des ermittelten Regelsatzes für erwachsene Alleinstehende) und der Regelbedarfsstufe 3 für in stationären Einrichtungen untergebrachte Personen (in Höhe von 80 %). Sie werden durch prozentuale Abschläge vom Regelsatz nach Stufe 1 hergeleitet.

Die Kürzungen am Existenzminimum wirken sich nicht nur auf die Leistungsberechtigten in der Grundsicherung aus. In der politischen Argumentation wird immer wieder das sogenannte „Lohnabstandsgebot“ betont. Dieser Grundsatz begründet niedrige Regelsätze mit der Notwendigkeit, den Anreiz für die Übernahme auch von geringfügig bezahlten Beschäftigungen aufrecht zu erhalten.

Diese Begründung ist nicht schlüssig. Das durch die Regelbedarfsermittlung festgestellte Existenzminimum fließt direkt in die Festlegung des steuerlichen Grundfreibetrags ein. Der steuerliche Grundfreibetrag für alle Einkommensteuerpflichtigen folgt dem Regelsatz und vollzieht mit einem entsprechenden Abstand dessen Entwicklung mit. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit eines niedrigen Regelsatzes, um Erwerbsarbeit im Vergleich zu Sozialleistungen besser zu stellen. Die im RbEG-E angelegte möglichst niedrige Anpassung der Regelsätze, bei der wichtige ermittelte Bedarfspositionen gestrichen werden, kann sogar bewirken, dass Steuern auf einen Teil

⁴ Für eine detaillierte und im Detail genaue Berechnung willkürlicher Abzüge liegt in der Anlage eine genauere Auswertung der Datensätze vor, die das BMAS genutzt hat

⁵ Siehe <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html>

des Einkommens von Steuerpflichtigen erhoben werden, der an sich für die Befriedigung der Grund-Lebensbedürfnisse steuerfrei gestellt sein müsste. Dies betrifft Personen umso stärker, je niedriger ihr Einkommen ist und je weniger sie auf andere Einkommensquellen – etwa aus Vermietung oder Kapitaleinkünften – zugreifen können.

c) Weitere unschlüssige Regelungen und Annahmen

Neben der fehlerhaften Ermittlung des Regelsatzes selbst sind weitere zentrale Regelungen und Annahmen im vorliegenden Entwurf nicht schlüssig:

1. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 9)

Der Gesamtbetrag für Schüler*innen von 153 Euro ist willkürlich angesetzt ohne Bedarfsermittlung. Zudem macht eine bundeseinheitliche Pauschale aufgrund der Bildungshoheit der Länder keinen Sinn. Anschaffungskosten von Computern – nach Marktauswertungen der Diakonie sind dies rund 400 Euro für Computer, Drucker und Software – sind kein Teil des Betrages, aber gleichwohl für die Unterrichtsvorbereitung sowohl grundsätzlich als auch in Zeiten der Corona-Krise und Home-schooling absolut notwendig.

2. Krisenbezogene Sonderbedarfe

Höhere Kosten, wie sie in der Corona-Krise von den Wohlfahrts- und Sozialverbänden deutlich gemacht wurden, finden keinen Niederschlag im SGB II.

3. Einmalige und Sonderbedarfe

Für Mobilität, Energie, große elektrische Geräte oder weitere besondere Bedarfe bleibt es bei der bisherigen lebensfernen Bedarfsermittlung, Pauschalierung und Darlehensregelung.

4. Asylbewerberleistungsgesetz (Artikel 3)

Eine gesonderte Festlegung von Bedarfen bei Geflüchteten ist nicht notwendig, statistisch falsch und folgt allein politischen Vorgaben. Das Existenzminimum dieser Personen ist nicht geringer als das anderer Menschen. Auch ihnen muss das Lebensnotwendige in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Hierauf wird noch näher eingegangen.

5. Regelbedarfsstufe 2 und besondere Wohnformen

Die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, ist nicht korrekt und führt zu einer Gefährdung des Existenzminimums. Dies wird noch ausführlicher dargestellt.

d) Kritik am RbEG von Bundesrat und Oppositionsfraktionen sowie Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbänden

Die umfassende Kritik der Diakonie Deutschland am vorgelegten Gesetzentwurf entspricht einer durchweg negativen Kommentierung von Wohlfahrts- und Sozialverbänden und Gewerkschaften. Auch der Bundesrat und die Oppositionsfraktionen im Bundestag kritisieren den Entwurf deutlich und weisen auf methodische Mängel hin.

So stellt der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9.10.2020 fest, dass der Gesetzgeber gehalten ist, „bei den periodisch anstehenden Neuermittlungen der Regelbedarfe zwischenzeitlich erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsmethoden zu korrigieren. Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt hinter diesen Erwartungen allerdings weit zurück. Er lässt nicht erkennen, ob und in welchem Umfang neuere Erkenntnisse und Methoden der Regelbedarfsfestlegung geprüft und welche Begründungen zur Nichtberücksichtigung dieser alternativen Methoden geführt haben. Dies wäre aber das Mindeste, um dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes gerecht zu werden.“ (Drs. 486/20, S. 2). Wie die Diakonie weist der Bundesrat darauf hin, dass Zirkelschlüsse bei der Bedarfsermittlung erfolgen, die Energiekosten nicht anhand der EVS ermittelt werden können, für langlebige Konsumgüter („weiße Ware“) keine Pauschalierungslösung in Frage kommt, die Kinderregelsätze aufgrund der niedrigen Fallzahlen mangelhaft ermittelt wurden, der Ansatz für Brillen und therapeutische Geräte zu gering ist und die Regelbedarfsstufe 2 für Bewohner*innen besonderer Wohnformen ungeeignet ist.

Bündnis 90 / Die Grünen fordern in ihrem Antrag (Drs. 19/23124) ebenfalls die Anwendung eines methodisch korrekten Verfahrens, das die genannten Mängel ausschließt. Die von der grünen Bundestagsfraktion vorgelegten Vorschläge und Alternativberechnungen werden diesem Anspruch gerecht und sind geeignet, Regelsätze transparent, sach- und realitätsgerecht zu ermitteln. Die so ermittelten höheren Regelsätze würden soziale, kulturelle und materielle Teilhabe ermöglichen. Bündnis 90 / Die Grünen fordern Änderungen, wie etwa die direkte Finanzierung großer elektronischer Geräte („weiße Ware“), den Verzicht auf Zirkelschlüsse und willkürliche Streichungen statistisch ermittelter Bedarfspositionen, Kontrollrechnungen zur Vermeidung eines zu großen Abstandes des Existenzminimums zum Ausgabenverhalten von Haushalten mit mittleren Einkommen, einen Umgangsmehrbedarf, die Regelbedarfsstufe 1 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen und den Verzicht auf Kürzungen des Existenzminimums bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auch die Fraktion Die Linke äußert in ihrem Antrag (Dr. 19/23113) Kritik und fordert eine alternative Regelbedarfsermittlung. Hier werden Vorschläge zur Vermeidung von Zirkelschlüssen bei der Ermittlung der Regelbedarfe gemacht, die Direktfinanzierung großer elektronischer Geräte gefordert, die Regelbedarfsstufen 2 und 3 kritisiert und die Finanzierung weiterer Sonderbedarfe gefordert.

Die FDP-Fraktion betont in ihrem Antrag (Drs. 19/15040), dass die Grundsicherung systematische Fehlanreize setzt, auf Zuverdienstmöglichkeiten zu verzichten. Die FDP fordert stärkere Anreize für Zuverdienst ein. Ebenfalls müssen die negativen Effekte der Sanktionsregelungen überwunden werden, Beratungsmöglichkeiten ausgebaut und arbeitsmarktpolitischer Förderungsmöglichkeiten für Erwerbslose durch eine Verbesserung von Weiterbildung und Kompetenzerfassung niedrigschwelliger werden. Die Diakonie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sozialarbeiterische Hilfen zur Abdeckung des psychosozialen Hilfebedarfs durch personenbezogene Soziale Dienste bedarfsgerecht im Sozialraum für alle - auch unabhängig vom vom SGB-II-Leistungsbezug

-vorgehalten werden müssten. Diese personenbezogenen Sozialen Dienste sollten ihre Hilfe unabhängig, vertrauensbasiert und ohne Kostenbeteiligung der Ratsuchenden anbieten. Sie wären damit entlang der wesentlichen Wirkfaktoren von psychosozialen Hilfen konzeptioniert und würden auch strukturell die Voraussetzungen für eine wirksame und nachhaltige Hilfe bieten. Die Jobcenter sollten sich auf Ziele der Ausbildung, Beschäftigung und Vermittlung konzentrieren.

Wohlfahrts- und Sozialverbände und Gewerkschaften kritisieren einmütig Systematik und Auswirkungen der unveränderten Methodik zur Regelbedarfsermittlung⁶:

- Leistungsberechtigte leben mit existentiellen materiellen Mangel.
- Die Leistungen liegen deutlich unterhalb der Armutsschwelle. Der Abstand zur Armutsschwelle vergrößert sich von Jahr zu Jahr.
- Der steuerliche Grundfreibetrag ist infolge der mangelhaften Ermittlung des Existenzminimums zu niedrig.
- Die Regelbedarfsermittlung ist durch mehrfache Zirkelschlüsse geprägt.
- Ermittelte Bedarfe werden willkürlich aus dem Existenzminimum gestrichen, langlebige Gebrauchsgüter und Energiekosten nicht ausreichend finanziert.
- Die ermittelten Sätze bleiben hinter den tatsächlichen Mobilitätskosten weit zurück.
- Die Leistungen für Kinder und Familien sind durchgehend zu niedrig angesetzt.
- Besondere Bedarfe für Menschen mit Behinderung und für Senior*innen werden kaum gewährleistet.
- Aufgrund der hohen Arbeitslosenquote in Ostdeutschland und der strukturellen wirtschaftlichen Probleme, die immer noch fortwirken, leben dort viele Menschen sehr lange mit Grundversicherungsleistungen und somit deutlich unterhalb des Existenzminimums, ohne dass sie eine realistische Chance auf Verbesserung ihrer Situation haben.

Notwendig ist ein System der Ermittlung des Existenzminimums, das wesentliche Mängel beseitigt. Dies müsste spätestens für die folgende Regelbedarfsermittlung vorbereitet werden. Expertise aus Verbänden, Gewerkschaften und der Wissenschaft könnte im Rahmen einer Kommission des Bundestages für die Weiterentwicklung genutzt werden.

⁶ Eine Zusammenfassung der einmütigen Kritik von Verbänden und Gewerkschaften wurde durch die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen als „Arbeitspapier: Kritikpunkte am RBEG / Kabinettsbeschluss vom 19. August 2020“ veröffentlicht (download unter https://www.erwerbslos.de/images/Kritik_am_Kabinettsbeschluss_zum_Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz.docx)

II. Exemplarische Darstellung von Fehlauswertungen der Statistik

Statistische Fehlauswertungen im Entwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes aufgrund der Mischung von Statistik- und Warenkorbmodell stellt die Diakonie Deutschland exemplarisch nach den jeweiligen Abteilungen an den folgenden Beispielen dar:

a) Alleinstehende

Abteilung 01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Der Ausschluss von Alkohol und Tabakwaren aus der Regelbedarfsermittlung führt zu einer Absenkung des Regelsatzes für alle Haushalte. Denn die statistischen Durchschnittsbeträge werden auch bei Haushalten gestrichen, die Alkohol und Tabak begrenzt oder gar nicht konsumieren. Die wertende Annahme, dass diese Ausgaben nicht regelsatzrelevant sind und z.B. durch Beträge für Mineralwasser substituiert werden, bewirkt, dass der ermittelte und substituierte Betrag für den „internen Ausgleich“ nicht mehr zur Verfügung steht.

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

Kosten für die Reinigung von Kleidung werden nicht anerkannt, da nach Abteilung 05 die Kosten für die Anschaffung einer Waschmaschine – dort mit unrealistisch geringen Pauschalbeträgen für die Ansparung eines solchen Geräts – ermöglicht wird. Damit entfällt aber auch die Finanzierung von Reinigungskosten etwa bei Haushalten, die einen Waschsalon aufsuchen müssen. Letztlich sind Reinigungskosten für Kleidung im Regelsatz nicht realistisch abgebildet. Die Höhe der erfolgten Kürzung an den ermittelten Bedarfen ist in der Begründung des Gesetzentwurfes nicht transparent ausgewiesen.

Abteilung 04: Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Die Begrenzung der Sonderauswertung Strom auf Mieterhaushalte mit niedrigen Einkommen ist nicht sachgerecht, da die Stromkosten keiner beliebigen Konsumententscheidung folgen, vielmehr ein Zusammenhang zwischen Haushaltsgröße und Verbrauchsausgaben entsprechend „Stromspiegel Deutschland“ besteht (siehe <https://www.stromspiegel.de/fileadmin/ssi/stromspiegel/Broschuere/stromspiegel-faktenblatt-2019.pdf>). Anhand der mit dem Stromspiegel ermittelten mittleren Verbrauchsgrößen wäre zu überprüfen, welche Stromtarife Leistungsberechtigten in der Grundsicherung tatsächlich zugänglich sind, und aus den so ermittelten Durchschnittswerten eine Pauschale zu bilden.

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Für die Anschaffung von Haushaltsgeräten werden die folgenden Pauschalbeträge ausgewiesen, zugleich wird aber deutlich gemacht, dass die Zahl der statistisch ermittelten Haushalte mit solchen Anschaffungen eigentlich zu gering ist, um belastbare Aussagen zu treffen:

1,67 Euro Kühlschrank, 1,60 Euro Waschmaschine, 0,85 Euro sonstige größere elektrische Geräte und 2,31 Euro für kleine elektrische Geräte. Für das Angebot eines Kühlschranks zum Sonderpreis von 214 Euro müssten Leistungsberechtigte in der Grundsicherung über 128 Monate – also fast elf

Jahre – sparen, um ein Gerät kaufen zu können. Diese Regelung sollte durch eine anlassbezogene Sonderzahlung ersetzt werden.

Ebenfalls lebensfremd sind Annahmen, dass Gartenpflege bei Grundsicherungsberechtigten nicht anfallen könne, oder dass Alleinstehende keine Kinderbetreuungskosten hätten. Das führt dazu, dass notwendige Kosten für die Wahrnehmung eines Umgangsrechts weder aus dem Pauschalbetrag finanziert noch als Sonderbedarf ausgeglichen werden.

Auch in dieser Abteilung werden Streichungen tatsächlich ermittelter statistischer Werte nicht transparent ausgewiesen.

Abteilung 06: Gesundheitspflege

Ohne Darstellung der Summe wird ein großer Teil von gesundheitsbezogenen Ausgaben der statischen Vergleichsgruppe gestrichen mit der Begründung, dass diese über die Krankenversicherung oder die Hilfen nach SGB XII abgedeckt wären. Sie sind aber weder begründet, noch transparent nachgewiesen. So können beispielsweise Kosten über den gesetzlichen Eigenanteil hinausgehen oder Kosten durch die Begleitung des Partners/der Partnerin entstehen. Auch bei privat mit dem Mindestumfang versicherten Personen können Zusatzkosten entstehen.

Abteilung 07: Verkehr

Das Ansetzen einer bundesweiten Pauschale bildet örtliche ÖPNV-Kosten oder die Kosten für einen PKW bei fehlender ÖPNV-Anbindung nicht ab. Sinnvoll wäre es, die tatsächlichen Kosten für ein ÖPNV-Ticket zu erstatten und im begründeten Einzelfall eine eigenständige PKW-Pauschale.

Die Nicht-Berücksichtigung von sogenanntem „Urlaubsreiseverkehr“ passt nicht zu Fällen, in denen für einen begrenzten Zeitraum das Umgangsrecht für Kinder aus Trennungsfamilien in Anspruch genommen wird. Auch bleibt offen, wie der Entwurf „Urlaubsreiseverkehr“ definiert und ob z.B. Kosten für die Teilnahme an ortsfernen Bildungsveranstaltungen oder politischen Veranstaltungen davon miterfasst sind.

Abteilung 08: Post und Telekommunikation

Da die zugrundeliegenden Daten nicht im Einzelnen, sondern nur in der Aufsummierung des BMAS dargestellt sind, lässt sich nicht überprüfen, ob ggf. Kommunikationskosten jenseits von Handy und Festnetz nicht übernommen wurden. Die Anschaffungskosten von jährlich unter 3 Euro für ein Telefon sind nicht realistisch.

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung und Kultur

In der Abteilung 09 kommt es wie bei der vorherigen Regelbedarfsermittlung zu beliebigen Setzungen: Mit „Schnittblumen“ werden auch Kosten für Adventsschmuck und Weihnachtsbaum herausgerechnet, Pay-TV wird nicht berücksichtigt, Kabelfernsehen fließt auch dann nicht in die Bedarfsermittlung ein, wenn es nicht auszuspärender Teil eines Mietvertrages ist, Musikstreaming bleibt offenbar unberücksichtigt, obwohl es deutlich günstiger ist als die Anschaffung von CDs, Haustiere werden nicht berücksichtigt. Diese Gesamtstreichungen, die den „internen Ausgleich“ unmöglich machen, werden nicht transparent ausgewiesen.

Abteilung 10: Bildungswesen

Ermittelte Kosten von 1,57 Euro sind offensichtlich unzureichend, beispielsweise ist ein Volkshochschulkurs selbst mit Ermäßigung teurer als der angesetzte Betrag. Sinnvoll wäre eine Einzelerstattung von Bildungsmaßnahmen. Falsch ist auch die Annahme, dass Kosten für Kinderbetreuung bei Alleinstehenden nicht anfallen können – etwa, wenn sie das Umgangsrecht wahrnehmen, tagesweise für das Kind sorgen und aus beruflichen Gründen einen Babysitter benötigen.

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen

Zum sozialen Leben gehört die Möglichkeit, Freunde an öffentlichen Orten zu treffen oder an Veranstaltungen, z.B. kultureller oder politischer Natur, teilzunehmen. Die Begrenzung der ermittelten Ausgaben auf den Sachwert der Nahrungsmittel ignoriert diese Teilhabefunktion und macht auch hier den „internen Ausgleich“ von Ausgabenoptionen unmöglich. Mit diesen engst möglichen Auslegungen und der lebensfremden Umrechnung der in Restaurants verzehrten Speisen in ihren reinen Warenwert bleibt der Entwurf hinter zwei deutlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zurück: zum Einen zählt der Umgang mit Bekannten zu den wesentlichen Elementen des soziokulturellen Existenzminimums⁷. Gesellschaftliche Teilhabe muss auch in dem Rahmen und der Form erfolgen können, in denen diese üblicherweise stattfindet; sie kann deshalb nicht auf kostenfreie Umgebungen reduziert werden. Die Streichung von Übernachtungskosten bedeutet, dass keine Beiträge für Maßnahmen der politischen oder kulturellen Beteiligung und Bildung als gesellschaftlich üblich in Betracht gezogen werden, ebenso wenig Besuche bei Freunden oder Verwandten an anderen Orten, die kein Gästezimmer haben, oder die Wahrnehmung des Umgangsrechts für Kinder in Trennungsfamilien. Kantinenkosten bei Personen, die dazuverdienen, werden nicht berücksichtigt. Da die Kürzungen auch hier nicht ausgewiesen sind, bleibt die erfolgte Absenkung des Regelsatzes intransparent. Zudem verstößt auch hier die wertende Nichtberücksichtigung der relevanten Verbrauchspositionen gegen das Prinzip des „internen Ausgleichs“.

Abteilung 12: andere Waren und Dienstleistungen

Vielfältige Streichungen betreffen Alltagsgegenstände, Versicherungen und Weiteres. Die so erreichte Summe an Streichungen wird nicht beziffert. Die eingerechneten Beträge wie der Ansatz von weniger als 2 Euro für einen Friseurbesuch sind unrealistisch. Mit den angesetzten Beträgen könnten Leistungsberechtigte in der Grundsicherung sich einmal in fünf Monaten die Haare schneiden lassen.

b) Kinder und Familien

Bei Kindern und Familien lassen sich u.a. folgende Kürzungen und Leerstellen nachweisen:

- Die oben dargestellten Schwächen der Stromkostenermittlung bestehen auch beim Regelsatzansatz für Kinder und Familien.
- Kosten für die Anschaffung von Waschmaschinen und elektronische Großgeräte werden kaum berücksichtigt, dürften aber gerade bei Familien von besonderer Bedeutung sein, die eine Sonderfinanzierung von elektrischen Geräten erfordert.
- Dass gerade bei Kindern kaum Reparaturkosten für Gegenstände angesetzt werden, erscheint lebensfremd.

⁷ BVerfG Urteil vom 9.2.2010 Rn. 165, 166

- Kosten für Eltern, die ihre Kinder ins Krankenhaus begleiten, sind weder Teil des Regelsatzes, noch können sie gesondert beantragt werden.
- Computer für die Schule werden weder pauschal noch einzeln erstattet. Weniger als 2,30 Euro monatlich sind für Software und Geräte vorgesehen.
- Die Anschaffung eines Fahrrades für Kinder ist nicht vorgesehen, ihre Teilhabe beispielsweise an der Verkehrserziehung in der Schule nicht berücksichtigt.
- Lebensfremd ist die Annahme, dass Kinder keinen Zugang zu Fernsehern haben oder nicht Musik hören.
- Für Ausflüge mit der Familie oder Feste wie Konfirmation o.ä. gibt es keinen Mittelansatz. Hiervon ausgeschlossen zu sein, hat gravierende stigmatisierende Wirkung für Kinder im Umgang mit Gleichaltrigen.
- Zeichenmaterial wird unrealistisch mit weniger als 2 Euro Kosten angesetzt.
- Ein Kinderhaarschnitt für Grundschülerinnen kostet mehr als die veranschlagten 80 Cent im Monat.
- 12 Euro jährlich für Handykosten sind unzureichend, dabei wird ein Smartphone für den Klassenchat oder online-Hausaufgaben vorausgesetzt.

Berlin, 27. Oktober 2020

Gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland

III. Anhang: methodische Kritik und Nachweise

Im Einzelnen weist die Diakonie Deutschland wesentliche systematische Fehler der Regelbedarfs-ermittlung und ihrer Anwendung für bestimmte Personengruppen wie folgt methodisch nach:

a) Asylbewerberleistungsgesetz verwirklicht Existenzsicherung nicht

Die Diakonie Deutschland kritisiert die durch das Asylbewerberleistungsgesetz verwirklichten Sonderregelungen. Die existenzsichernden Leistungen sollten einheitlich im Rahmen der Grundsicherung nach den SGB II und SGB XII erbracht werden. Übereinstimmend mit der von der Bundestagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen in ihrem Antrag (Drs. 19/2324) formulierten Kritik fordert die Diakonie, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und in einem ersten Schritt Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG abzuschaffen, für Leistungsberechtigte außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften die gleichen Regelsätze wie für alle Grundsicherungsbeziehenden vorzusehen und bei der Berechnung der Regelsätze im Fall der Unterbringung in Unterkünften nur Ausgaben herauszurechnen, wenn adäquate Leistungen auch tatsächlich anderweitig erbracht werden.

Die Diakonie Deutschland spricht sich gemeinsam mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege seit Einführung dieses Sonderleistungsrechts für Geflüchtete und Geduldete im Jahr 1993 für die Abschaffung des AsylbLG und die Anwendung der Grundsicherungssysteme der SGB II und XII auf AsylbLG-Berechtigte aus. Sie ist der Auffassung, dass mit den nach AsylbLG gewährten Leistungen das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum nicht gesichert wird und dass die Schlechterstellung von Asylbewerber*innen und Geduldeten gegenüber anderen Teilen der Bevölkerung im Hinblick auf das Existenzminimum verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Spätestens seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 (1 BvL 10/10) zur unbedingten Wahrung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums als Ausdruck der Menschenwürde ist deutlich, dass Inhalt und Konzeption des AsylbLG nicht nur integrationspolitisch und vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes verfehlt, sondern auch verfassungswidrig sind. Mit dem sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ und dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes 2019 wurden erneut Leistungseinschränkungen beschlossen. Insbesondere sind die auf den sog. „unabweisbaren Bedarf“ abgesenkten Leistungen des AsylbLG durch die inzwischen 22 Sanktionstatbestände des § 1a AsylbLG abzuschaffen. Dieser hat in den letzten Gesetzesänderungen eine deutliche Ausweitung erfahren, obwohl dem Bundesgesetzgeber nach eigenen Angaben aufgrund der Länderzuständigkeit keine eigenen Erkenntnisse zur Wirksamkeit, Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen vorliegen.⁸ Die Diakonie Deutschland ist der Auffassung, dass das bereits im AsylbLG gekürzte physische und soziokulturelle Existenzminimum nicht noch einmal deutlich unterschritten werden darf.

Alleinstehende in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Erstaufnahmeeinrichtung erhalten seit 2019 Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 (10% weniger als zuvor). Die Leistungsreduzierung wurde mit einer angenommenen „Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung“ und sich daraus ergebender Synergie- und Einspareffekte ähnlich einer Bedarfsgemeinschaft begründet. Eine

⁸ Antwort auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke vom 20.12.2019, BT-Drs. 19/16190, Nr. 90, S.55

solche Bedarfsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Wirtschaften und Einkaufen unter alleinstehenden Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft unterschiedlicher Herkunft und Sprachen anzunehmen, ist lebensfremd und schränkt die Bedarfsdeckung in unzulässiger Weise ein.

Im Übrigen ist das Sachleistungsprinzip zur Bedarfsdeckung ungeeignet. Die 2019 verstärkte Rückkehr zum Sachleistungsprinzip behindert selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe und führt oft zur Bedarfsunterdeckung und ist daher abzulehnen.

b) Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen

Der Gesetzentwurf enthält weiterhin eine nicht begründete Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen, denen allein oder mit weiteren Personen ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. Diese Personen werden sachlich falsch der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet und erfahren dadurch im Vergleich zu anderen Personen eine weitere Minderung ihres Existenzminimums. (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2 HS 2 RBEG 2021 –E)

Im Gesetzgebungsverfahren 2016 war die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 u.a. damit begründet worden, dass gem. § 42a Abs. 5 SGB XII regelsatzrelevante Bedarfe über die Kosten der Unterkunft finanziert werden können und somit entsprechende Bedarfe gedeckt seien. Bislang liegen jedoch keine schlüssigen Datenerhebungen vor, die die formulierten Annahmen der Gesetzesbegründung aus 2016 (Deckung regelsatzrelevanter Bedarfe über Kosten der Unterkunft und Vergleichbarkeit mit Paarhaushalten bzgl. der Ersparnisse) valide belegen würden.

Auch im Rahmen der umfangreichen BTHG-Evaluation konnten keine validen Daten erhoben werden, die die Annahmen der Gesetzesbegründung 2016 zum RbEG stützen würden. Wie dem „Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 2-4 BTHG“ vom Januar 2020 zu entnehmen ist, gibt es weder zum Regelungsbereich 6 (Trennung der Fachleistungen der EGH von den Leistungen zum Lebensunterhalt) noch zum Regelungsbereich 7 (Sicherungsmechanismus „Betrag zur freien Verfügung“) belastbare Aussagen, u.a. wegen fehlender valider Daten. (s. h. Unterrichtung durch die Bundesregierung/ Bundesdrucksache 19/16470 vom 08.01.2020)

Vor diesem Hintergrund fordert die Diakonie Deutschland den Gesetzgeber im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens erneut auf, Menschen mit Behinderungen in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe künftig der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, denn:

Die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen beruht auf einer freihändigen Schätzung und nicht auf einer validen Datenbasis. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung auf die Notwendigkeit einer verlässlichen statistischen Grundlage hingewiesen. Diese liegen für die besonderen Wohnformen nicht vor. Somit werden auch spezifische Kosten von Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen mit 24-stündigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen leben, nicht berücksichtigt. Sie haben beispielsweise in den Bereichen Ernährung, Kleidung, Hygiene, Körperpflege, Hausrat sowie Barrierefreiheit behinderungsspezifische Aufwendungen. So fallen die Kosten für nicht verschreibungs- jedoch apothekenpflichtige Arzneimittel sowie Gesundheitspflegeprodukte in der Regel deutlich höher aus als bei anderen Personen. Hinzu kommt, dass es z.B. für Menschen mit kognitiver Behinderung deutlich schwerer sein kann, die monatlich vorgesehenen Konsummengen einzuteilen. Auch ist damit zu rechnen, dass bei der Haushaltsführung Gebrauchsgegenstände öfter ersetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang bringt auch die im BTHG vorgesehene Mög-

lichkeit, behindertenspezifische Bedarfe als Fachleistungen zu qualifizieren, keine adäquate Lösung, da es hier an sich um Leistungen im Rahmen des täglichen Lebens geht, die adäquat und bedarfsgerecht bemessen werden müssen.⁹

Die Übertragung von Einspareffekten auf die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen ist nicht sachgerecht. Die Regelbedarfsstufe 2 bezieht sich auf gemeinsame Haushalte von Ehe-/ Lebenspartner/innen, bei denen Einspareffekte durch eine gemeinsame Haushaltsführung angenommen werden. Die Übertragung von Einspareffekten in Paarhaushalten auf die Lebens- und Bedarfssituationen von Menschen mit Behinderungen in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen (aufgrund des Zusammenlebens mehrerer Personen) ist aus fachpolitischer Sicht nicht akzeptabel. Für eine solche Annahme des gemeinsamen Wirtschaftens in besonderen Wohnformen fehlen entsprechende empirische Daten. Eine solche Annahme lässt sich auch nicht auf die Einspareffekte stützen, die sich beim Zusammenleben in gemeinsam zu nutzenden, bereits ausgestatteten Gemeinschaftsräumlichkeiten gegenüber der Bedarfsguppe 1 ergeben (können). Ein Maßstab für die Auskömmlichkeit der Regelsätze könnten Vergleiche mit der spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen sein.

Erschwerend kommen Probleme bei der Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft hinzu. Dort wird außer Acht gelassen, dass deutliche Unterschiede zwischen den Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen und den Mietkosten eines Einpersonenhaushalts bestehen, da im herkömmlichen Mietwohnungsbau weder ordnungsrechtliche Maßgaben zu beachten sind, noch barrierefreie Infrastrukturen/Ausstattungen wie in den besonderen Wohnformen zu berücksichtigen sind.

c) Gesamtdarstellung: Willkürliche Abzüge

Auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Datenmaterials legt die Diakonie Deutschland nachfolgend eine umfassende Analyse vor, die die Gesamtsumme der willkürlichen Kürzungen in den direkt ermittelten Regelbedarfsstufen 1, 4, 5 und 6 transparent macht.

1.1 ⁹ Siehe dazu die Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 18.5.2016.

Regelbedarfsstufe 1: Erwachsene / Alleinstehende

Erfasste Haushalte: 2.311
HH Stromauswertung extra: 2.120
HH ohne Kfz: 1.500

Zusammenfassung: Ermittlung des Fehlbetrags aufgrund willkürlicher Streichungen

Abteilung 01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Summe Fehlbetrag:

17,16 Euro

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

Summe Fehlbetrag:

0,96 Euro

Abteilung 04: Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom

Summe: **unklar bzw. nicht valide ermittelt (Strom)**

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung
Diakonie plädiert für Einzelleistungen / Erstattung der Anschaffungskosten für Waschmaschine, Kühlschrank und große Elektrogeräte, dafür Abzug der geringen Pauschale:
-1,63 Euro

Abteilung: 06: Gesundheitspflege

10,30 Euro

Abteilung 07: Verkehr

37,80 Euro

Abteilung 08: Post und Telekommunikation

Berechnungen insgesamt richtig

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur

28,22 Euro

Abteilung 10: Bildungswesen

Abzug vom Regelsatz, der sich aus methodischen Fehlern in der Konzeption der statistischen Vergleichsgruppe ergibt: **Ausgleich systematischer Fehler**

7,29 Euro

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen

37,49 Euro

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

22,26 Euro

Summe Fehlbetrag Abteilung 1-12:

159,85 Euro

Die einzelnen willkürlichen Streichungen werden im Folgenden im Detail dargestellt:

- **Abteilung 01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil laut BMAS (Euro)	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	9,47	3,13	6,34
	0220 000	Tabakwaren	10,82	-	10,82
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					17,16

Anmerkung: Da die Streichung der durchschnittlichen Ausgaben einer Minderheit für Genussmittel zur Kürzung der möglichen Lebensmittelausgaben der Mehrheit führen, ist dies widersinnig und führt zu einem zu geringen Ansatz für Ernährung.

Summe: **17,16 Euro**

- **Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil (Euro)	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	0,52	100 %	0,52
	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahren	0,44	100 %	0,44
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					0,96

Anmerkungen: 0312 300 enthält den Bedarf von Trennungseltern und Geschenke an Verwandte.

Summe: **0,96 Euro**

- **Abteilung 04: Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom**

Summe: **unklar bzw. nicht valide ermittelt (Strom)**

Ermittelte Kosten decken nicht die notwendigen Kosten für einen normalen Haushalt ab, wie sie mit dem Stromspiegel Deutschland nachgewiesen werden.

<https://www.stromspiegel.de/stromverbrauch-verstehen/stromverbrauch-im-haushalt/>

- **Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,07	100 %	0,07
	0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	(0,24)	100 %	(0,24)
	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	1,33	100 %	1,33
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					1,64

Sinnvoller als Einzelleistung, denn als Teil des Regelsatzes zu finanzieren wären:

23	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und –truhen	(1,67)	100 %	(1,67)
24	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	(1,60)	100 %	(1,60)
Summe hierdurch freierwerdender Ausgaben					3,27

Anmerkungen:

- Kinderbetreuung durch Privatpersonen konnte nicht ermittelt werden, keine Zahlen
- Haushaltshilfen werden von Älteren und Menschen mit Behinderung benötigt

Summe: **1,64 Euro**

Die geringen Summen für Kühlschränke, Waschmaschinen und Ähnliches mit dem geringen Betrag von insgesamt 3,27 Euro (davon 1,67 Euro Waschmaschine) gehören nicht in den Regelsatz, sondern sollten Gegenstand einer Einzelleistung werden.

Ergebnis: Diese Abteilung wäre in der Summe um 1,63 Euro zu kürzen, dafür wären dann aber einmalige Leistungen für Waschmaschine und Kühlschrank („weiße Ware“) einzuführen.

Summe Abzug: -1,63 Euro

- **Abteilung: 06: Gesundheitspflege**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	1,45	100 %	1,45
	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	2,95	100 %	2,95
	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	3,87	100 %	3,87
	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	1,40	100 %	1,40
	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	(0,63)	100 %	0,63
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					10,30

Summe: **10,30 Euro**

- **Abteilung 07: Verkehr**

Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben (Euro)
41	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	(1,31)	100 %	(1,31)
42	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,61	100 %	1,61
43	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	(0,93)	100 %	(0,93)
44	0731 - 0736	Fremde Verkehrsdienstleistungen	33,28	Umgerechnet*	33,28
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben					39,01

*Rechnerische Berücksichtigung aller Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Luftverkehr bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Überblick nicht berücksichtigte Ausgaben:

Die Ausgaben für Verkehr sind nicht schlüssig. Die ermittelten Kosten reichen vielerorts nicht aus, um ein Sozialticket für den ÖPNV zu erwerben. Wenn argumentiert wird, dass in einer Großstadt Alternativen zum Auto bestehen, müssen diese zugänglich sein. Dann müsste ein Sozialticket als Sachleistung ausgegeben werden. Auf dem Land gilt dies in der Regel nicht. Darum wäre es richtig, zumindest hier den vollen ermittelten Mobilitätsbedarf zu gewähren. Zudem dürfte die Jobsuche kaum möglich sein, wenn eine Person nicht mobil ist. Die tatsächlichen Ausgaben für Verkehr stellen sich in der EVS-Auswertung wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0712, 0713	Kraft- und Fahrräder	(2,29)	100 %	(2,29)
	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,35	100 %	1,35

	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	2,66	100 %	2,66
	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	19,24	100 %	19,24
	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	8,72	100 %	8,72
	0724 900	sonstige Dienstleistung (z.B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen-/Stellplatzmiete)	2,79	100 %	2,79
	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	28,19	100 %	28,19
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben Verkehr insgesamt					76,81

Summe relevanter Fehlbetrag: **37,80 Euro**
(EVS-Verkehrsbetrag minus Betrag Sonderauswertung Verkehr ohne Kfz)

- **Abteilung 08: Post und Telekommunikation**

Keine Abzüge.

- **Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	(0,74)	100 %	(0,74)
	0932 020	Campingartikel	(0,29)	100 %	(0,29)

	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	1,81	100 %	1,81
	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	2,95	100 %	2,95
	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	6,19	100 %	6,19
	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	2,79	100 %	2,79
	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	0,89	100 %	0,89
	0942 901	Miete/Leihgebühren für Fernseher, DVD-Player/Recorder u. Ä., Videofilme, DVDs	(0,12)	100 %	(0,12)
	096	Pauschalreisen	12,44		12,44
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					28,22

Summe: **28,22 Euro**

- **Abteilung 10: Bildungswesen**

Überblick nicht berücksichtigte Ausgaben, methodisch unsauber

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren Schulen / Hochschulen	7,29	so methodisch nicht ermittelbar	7,29
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					7,29

In der statistischen Vergleichsgruppe sind Auszubildende und Studierende enthalten. Wenn deren typische Ausgaben nicht mit Maßstab für den Regelsatz sein sollen, wären sie aus der statistischen Vergleichsgruppe auszuschließen.

Summe aus methodischen Fehlern in der Konzeption der Vergleichsgruppe: **7,29 Euro**

• **Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
69	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdieleen, an Imbissständen und vom Lieferservice	31,61	100 % (+68,7 %)	21,72
70	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,69	100 % (+68,7 %)	3,22
	1120 000	Übernachtungen	12,55	100 %	12,55
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					37,49

Anmerkungen:

Die in der Begründung gemachte Feststellung, dass a) Essen außer Haus an sich jenseits des Warenwertes der Speisen nicht regelbedarfsrelevant wäre, b) Leistungsbeziehende in der Grundsicherung nicht Kantinen oder Mensen aufsuchen müssten sowie c) Übernachtungen immer in Zusammenhang mit Urlaub stünden und insofern abzuziehen wären, sind insgesamt nicht schlüssig. Grundsicherungsleistungen sollen die soziale Teilhabe gewährleisten. Treffen und Austausch mit anderen, im privaten Kontext wie auch im Rahmen von Engagement, politischen Versammlungen, Elternstammtisch o.ä. finden oft in Gaststätten und Cafés statt. Dass die Regelsatzermittlung dies ausschließt, bedeutet eine starke Form gesellschaftlicher Ausgrenzung. Treffen mit anderen sind dann kaum möglich. Auch Einladungen zu sich nach Hause müssten ja durch die Leistungsanteile finanziert werden, die für die eigene Ernährung vorgesehen sind. Somit sind Kosten für soziale Kontakte insgesamt gestrichen. Ebenfalls unsinnig ist die Annahme, dass Kantinenkosten nicht anfallen können. Sofern Leistungsbeziehende ihr Erwerbseinkommen aufstocken, werden sie in diesem Kontext auch Speisen zu sich nehmen. Das gemeinsame Essen mit Kolleg*innen ist ein wichtiger sozialer Austausch. Auch die Annahme, dass Übernachtungen immer Urlaubscharakter haben, ist falsch. Sie können bei Ausübung des Umgangsrechtes anfallen, bei Krankenhausbesuchen Verwandter, bei der Pflege sozialer Kontakte oder im Rahmen eines gesellschaftlichen oder politischen Engagements.

Summe: **37,49 Euro**

• **Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	1231 901	Schmuck, auch Reparaturen	1,04	100 %	1,04
	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	2,31	100 %	2,31
	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	8,76	100 %	8,76
	1539 100	Private Haftpflichtversicherungen	4,07	100 %	4,07
	1539 300	Hausratversicherungen	3,96	100 %	3,96
	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	2,07	100 %	2,07
	1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	0,40	100 %	0,40
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					22,61

Anmerkungen:

- Einfacher wäre die Direktfinanzierung der Kosten eines Personalausweises.
- Der Abzug von Schmuck und Gebrauchsgegenständen ist willkürlich.
- Wer ein Auto hat, muss eine Haftpflichtversicherung abschließen. Im SGB II ist der Besitz eines Autos als zulässig definiert.
- Haftpflicht- und Hausratversicherung versichern Risiken am Existenzminimum. Haftungsschäden können lebenslang die Existenzgrundlage gefährden.

Summe: **22,26 Euro**

Regelbedarfsstufe 6: Kinder 0 bis unter 6 Jahre

Erfasste Haushalte: 278

HH Strom extra: 259

HH ohne Kfz: 46

Zusammenfassung: Ermittlung des Fehlbetrags aufgrund willkürlicher Streichungen

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

0,31 Euro

Abteilung 05:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung

0,71 Euro

Abteilung: 06: Gesundheitspflege

4,53 (+ 1,45 Euro)

Abteilung 07: Verkehr

8,25 Euro

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur:

8,73 Euro

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen

10,59 Euro

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

9,20 Euro

Nicht gerechtfertigte Abzüge gesamt:

(wobei Waschmaschine und Kühlschrank als Einzelleistung gewährt werden)

42,32 Euro

Plus **1,45 Euro** aus methodischen Unklarheiten und Fehlern

Summe Fehlbetrag Abteilung 1-12:

43,78 Euro

Die einzelnen willkürlichen Streichungen werden im Folgenden im Detail dargestellt:

- **Abteilung 01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**

Rechnung korrekt

- **Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	(0,31)	100 %	0,31
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					0,31

Summe: **0,31 Euro**

- **Abteilung 04: Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom**

Summe relevanter Fehlbetrag: **unklar bzw. nicht valide ermittelt (Strom)**

- **Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,35	100 %	2,35
	0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	(0,17)	100 %	(0,17)
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					2,52

Sinnvoller als Einzelleistung, denn als Teil des Regelsatzes zu finanzieren wären:

	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	2,35	100 %	2,35
23	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	?	100 %	?
Summe hierdurch freierwerdender Ausgaben					2,35

Summe: **2,52 Euro**

Allerdings gehören die geringen Summen für Kühlschränke, Waschmaschinen und Ähnliches mit dem geringen Betrag von **2,35 Euro nicht in den Regelsatz**, sondern sollten Gegenstand einer Einzelleistung werden.

Ergebnis:

Summe: **0,17 Euro**

- **Abteilung: 06: Gesundheitspflege**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	4,53	100 %	4,53
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					4,53

Überblick nicht berücksichtigte Ausgaben, unklar, ob sachlich falsch oder richtig

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege, darin:	1,45	? % (EVS-Datenbasis unklar)	1,45
	0613 072	Zahnersatz Materialkosten		100 %	

		<i>(einschl. Eigenanteile)</i>			
	0613 050	<i>orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)</i>	--	<i>(nein, gesonderter Anspruch)</i>	--
	0613 090	<i>Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)</i>	/	<i>(nein, gesonderter Anspruch)</i>	<i>nicht ermittelt</i>
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					1,45

Anmerkungen:

- Die Streichung der Oberkategorie „Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege“ lässt nicht erkennen, ob die Unterpositionen durch Einzelleistungen ausgeglichen sind oder nicht. Da die Fallzahlen insgesamt niedriger als 25 sind, wird nur die Oberkategorie ausgewiesen.

Summe relevanter Fehlbetrag: **4,53 Euro (+ ggf. 1,45 Euro)**

- Abteilung 07: Verkehr**

Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro pro Kind
39	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	/	100 %	/
40	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	100 %	/
41	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	100 %	/
42	0731 - 0736	Fremde Verkehrsdienstleistungen	16,60	Umgerechnet*	21,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Verkehr insgesamt					25,39

*Rechnerische Berücksichtigung aller Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Luftverkehr bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0712, 0713	Kraft- und Fahrräder	/	100 %	/
	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	(0,79)	100 %	(0,79)
	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	(1,58)	100 %	(1,58)
	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	14,25	100 %	14,25
	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	3,97	100 %	3,97
	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	2,22	100 %	2,22
	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	10,22	100 %	10,22
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben: Verkehr insgesamt					33,63

Summe: **8,25 Euro**

(EVS-Verkehrsbetrag minus Betrag Sonderauswertung Verkehr ohne Kfz)

- **Abteilung 08: Post und Telekommunikation**

Die Berechnung ist richtig.

• **Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0921, 0932	Abzug von Gesamtkosten bei: sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.; BMAS akzeptiert nur Sportartikel	1,44	100 %	1,44
	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	(0,55)	100 %	(0,55)
	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	0,79	100 %	0,79
	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	(2,41)	100 %	(2,41)
	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	/	100 %	/
	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	/	100 %	/
	0942 901	Miete/Leihgebühren Fernseher, DVD-Player /Recorder u.ä., Videofilme, DVDs	/	100 %	/
	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschriften u.ä.	3,54	100 %	3,54
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					8,73

Anmerkungen:

- Viele Haushalte mit Kindern haben ein Haustier.
- Streichung von „Schnittblumen“ heißt auch: kein Osterstrauch, kein Adventsschmuck, kein Weihnachtsbaum.

Summe: **8,73 Euro**

- **Abteilung 10: Bildungswesen**

Anmerkung: Betreuungskosten außerhalb von Randzeiten z.B. durch Babysitter sind nicht erhoben, könnten aber im Falle von nicht existenzsichernder Erwerbstätigkeit nötig sein. Auch sind Posten wie Gruppenkasse etc. nicht berücksichtigt.

Ergänzende Erhebung über doch bestehende Zusatzkosten wäre sinnvoll.

- **Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte laut BMAS; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
65	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdiele, an Imbissständen und vom Lieferservice	7,33	100 % (+68,7 %, die BMAS streicht)	5,04
66	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	2,62	100 % (+68,7 %, die BMAS streicht)	1,80
	1120 000	Übernachtungen	(3,75)	100 %	(3,75)
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					10,59

Anmerkungen:

- Kinder müssen auch ein Eis essen können – jenseits des Warenwertes.
- Die Summe für Übernachtungen würde einmal im Jahr eine Übernachtung mit den Eltern in der Jugendherberge oder auf dem Campingplatz ermöglichen. Im BuT wird Freizeit lediglich mit anderen Anbietern finanziert, nicht aber mit den Eltern.

Summe: **10,59 Euro**

• **Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	1231 901	Schmuck, auch Reparaturen	Von 2,01 € ermittelten Ausgaben pro Haushalt wird nichts auf Kinder umgerechnet	100 %	?; keine Daten ausgewiesen
	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	3,81	100 %	3,81
	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	Von 40,05 Haushaltsausgaben wird nichts aufs Kind umgerechnet	100 %	?; keine Daten ausgewiesen
	1539 100	Private Haftpflichtversicherungen	2,87	100 %	2,87
	1539 300	Hausratversicherungen	2,52	100 %	2,52
	154	Mitgliedsbeiträge und Spenden	Von 18,81 € pro Haushalt nichts aufs Kind umgerechnet; zwar gibt es im BuT Beiträge, aber nicht bedarfsdeckend	100 %	?; keine Daten ausgewiesen
	1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	/	100 %	/
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					9,20

Anmerkungen:

- Haftpflichtversicherungen und Hausratversicherungen sollten berücksichtigt werden.

Summe: **9,20 Euro**

Regelbedarfsstufe 5: Kinder 6 bis unter 14 Jahre

- **Erfasste Haushalte: 144**

HH Strom extra: 136
HH ohne Kfz: 15

- **Zusammenfassung: Ermittlung des Fehlbetrags aufgrund willkürlicher Streichungen**

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe:
0,26 Euro

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung
0,61 Euro

Abteilung 06: Gesundheitspflege
3,40 Euro (+ Korrektur methodische Fehler **2,90 Euro**)

Abteilung 07: Verkehr
11,77 Euro

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur
26,96 Euro

Abteilung 10: Bildungswesen
1,56 Euro (+ Korrektur methodisch unsauber: **8,09**)

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen
19,52 Euro

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen
6,68 Euro

Insgesamt willkürliche Abzüge:
70,75 Euro

Plus Korrektur methodischer Unsauberkeiten:
10,99 Euro

Summe Fehlbetrag Abteilung 1-12:
81,74 Euro

Die einzelnen willkürlichen Streichungen werden im Folgenden im Detail dargestellt:

- **Abteilung 01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**

Die Berechnung ist richtig.

- **Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0311, 0313	sonstige Bekleidung und Zubehör	0,52	100 %	0,26
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					0,26

Summe: **0,26 Euro**

- **Abteilung 04: Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom**

Summe Fehlbetrag: **unklar bzw. nicht valide ermittelt (Strom)**

- **Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	0,03	100 %	0,03
	054, 055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,31	100 %	0,58
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					0,61

Anmerkungen:

- Ansatz für Waschmaschinen, Kühlschrank oder andere große elektrische Geräte nicht gegeben oder methodisch unklar, daher keine Summe für Abzug bei Einzelleistung ermittelt.

Summe: **0,61 Euro**

- **Abteilung: 06: Gesundheitspflege**

Überblick nicht berücksichtigte Ausgaben, teilweise sachlich richtig, teilweise falsch

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	2,90	100 %	2,90
	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	/	(nein, gesonderter Anspruch)	/
	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	(nein, gesonderter Anspruch)	/
	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					2,90

Willkürliche Abzüge

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	3,4	100 %	3,4
	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/

	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	/)	100 %	/
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					3,40

Summe: **3,40 Euro (+ ggf. 2,90 Euro)**

- **Abteilung 07: Verkehr**

Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro pro Kind
40	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	/	100 %	/
41	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	100 %	/
42	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	100 %	/
43	0731 - 0736	Fremde Verkehrsdienstleistungen	(16,6)	Umgerechnet*	21,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben					23,99

*Rechnerische Berücksichtigung aller Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Luftverkehr bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Anmerkungen:

- Kein Kinderfahrrad, hierfür gibt es aber auch keine Sachleistung.
- Summe ist höher als Einzelleistungen, da diese mitunter weniger als 25 Fallzahlen hatten und daher die entsprechenden Summen aus der Oberkategorie, die nicht differenzierter angegeben wurde, zur Ermittlung der Summe herangezogen wurden.

Die tatsächlichen Ausgaben für Verkehr stellen sich in der EVS-Sonderauswertung wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro; hochgerechnet pro Kind	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro gestrichen
	0712, 0713	Kraft- und Fahrräder	/	100 %	/
	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	(0,63)	100 %	1,35
	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	(2,57)	100 %	2,66
	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	16,43	100 %	19,24
	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	7,30	100 %	8,72
	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z.B. Park-, TÜV-Gebühren, Stellplatzmiete Arbeit)	(1,47)	100 %	2,79
	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	7,04	100 %	28,19
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben Verkehr insgesamt					35,76

Summe relevanter Fehlbetrag: **11,77 Euro**
(EVS-Verkehrsbetrag minus Betrag Sonderauswertung Verkehr ohne KfZ)

- **Abteilung 08: Post und Telekommunikation**

Korrekt, keine Abzüge

• **Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte o; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0932 020	Campingartikel	1,09	100 % (über Ansatz nächsthöherer Kategorie Differenz ermittelt)	1,09
	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	(0,92)	100 %	(0,92)
	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	(0,66)	100 %	(0,66)
	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	3,88	100 %	3,88
	0941 040	Miete und Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	9,07	100 %	9,07
	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschriften u.ä.	5,11	100 %, aber nur 4,85 aus Unterkategorien einberechnet	0,26
	096	Pauschalreisen	12,44		12,44
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					28,32
Davon abziehen: nicht ausgewiesener Ausgleichbetrag des BMAS					1,37
					26,96

Anmerkung:

- Aufgrund der niedrigen Fallzahlen sind teilweise keine Fallzahlen in für das BMAS relevanten Unterkategorien ermittelt. Hierfür setzt das BMAS einen Korrekturbedarf an, der aus Ausgaben der nächsthöheren Kategorie ermittelt wird.

Summe relevanter Fehlbetrag: **26,96 Euro**

- **Abteilung 10: Bildungswesen**

Überblick nicht berücksichtigte Ausgaben, methodisch unsauber

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	1010, 1020, 1050 900	Kinderbetreuung	8,09	so methodisch nicht herleitbar	8,09
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					8,09

Anmerkung:

- Im Grundsicherungszug fallen keine Kita- oder Hort-Gebühren an, aber Gruppenkasse, Zusatzangebote, Geschenke in Kita, Vorschule, Hort oder Schule; bei Erwerbstätigkeit Babysitter für Betreuung in Randzeiten.

Summe: **1,56 Euro (+ Korrektur methodisch unsauber: 8,09 Euro)**

- **Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte, Hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
65	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdiele, an Imbissständen und vom Lieferservice	16,91	100 % (+68,7 %)	11,61
66	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(4,86)	100 % (+68,7 %)	3,34
	1120 000	Übernachtungen	(4,57)	100 %	(4,57)
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					19,52

Summe: **19,52 Euro**

- **Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro gestrichen
	1231 901	Schmuck, auch Reparaturen	?; keine Berechnung des Anteils für Kinder	100 %	?; Daten fehlen
	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	1,80	100 %	1,80
	1539 100	Private Haftpflichtversicherungen	(2,36)	100 %	(2,36)
	1539 300	Hausratversicherungen	(2,52)	100 %	(2,52)
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					6,68

Summe: **6,68 Euro**

Regelbedarfsstufe 4: Kinder 14 bis unter 18 Jahre

Erfasste Haushalte: 105

HH Strom extra: 99

HH ohne Kfz: 14

Hinweis: aufgrund der sehr geringen Fallzahlen in dieser Altersgruppe setzt das BMAS verschiedene Korrekturbedarfe an, da oft Unterkategorien nicht ausgewiesen werden können.

Zusammenfassung: Ermittlung des Fehlbetrags aufgrund willkürlicher Streichungen

Abteilung 01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

9,23 Euro

Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe

0,16 Euro

Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung

0,62 Euro

Abteilung: 06: Gesundheitspflege

1,93 Euro (+methodisch unsauberer Abzug von 6,78 Euro)

Abteilung 07: Verkehr

11,70 Euro

Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur

23,39 Euro

Abteilung 10: Bildungswesen

6,64 Euro ergeben sich aus methodischer Inkonsistenz; lassen sich im Einzelnen nicht valide bewerten, sind als Ausgaben aber vorhanden und müssten berücksichtigt werden.

Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen

27,13 Euro

Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen

9,18 Euro

Insgesamt willkürliche Abzüge:

83,34 Euro

Plus Korrektur unsinniger Rechnungen:

13,42 Euro

Summe Fehlbetrag Abteilung 1-12:

96,76 Euro

Die einzelnen willkürlichen Streichungen werden im Folgenden im Detail dargestellt:

- **Abteilung 01 und 02: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	9,29	100%	9,29
	0220 000	Tabakwaren	12,25	-	12,25
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					21,54
Abzüglich BMAS-Korrekturbetrag (bei ½ der Summe Alkohol Umrechnung in Mineralwasser; bei Tabak nur ½ der Summe im Korrekturbetrag)					12,31
Fehlbetrag					9,23

Summe: **9,23 Euro**

- **Abteilung 03: Bekleidung und Schuhe**

Es fehlen 16 Cent in der Berechnung des BMAS.

Summe: **0,16 Euro**

- **Abteilung 04: Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom**

Summe Fehlbetrag: **unklar bzw. nicht valide ermittelt (Strom)**

- **Abteilung 05: Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände, laufende Haushaltsführung**

Anmerkungen:

Die in der BMAS-Tabelle ausgewiesene Summe von 16,59 Euro ist nicht die Summe der aufgeführten Unterkategorien.

Da aber entweder alle Kategorien diese Abteilung für die Regelsatzermittlung übernommen wurden oder aber für diese gar keine Fallzahlen nachgewiesen sind – auch nicht in der nächsthöheren Kategorie – irritiert die Differenz zur Summe des Statistischen Bundesamtes von 17,21 Euro für diese Abteilung.

Vermutlich ergibt sie sich daraus, dass sehr wenige Fälle für in anderen Altersgruppen nicht berücksichtigte Kategorien wie Gartengeräte abgezogen wurden. Das wird aber weder erläutert, noch nachgewiesen.

Daher ergibt sich eine fehlende Summe von 0,62 Euro.

Summe Fehlbetrag: **0,62 Euro**

• **Abteilung: 06: Gesundheitspflege**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege; davon	5,27	100 %	5,27
	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	/	100 %	/
	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	/	100 %	/
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					5,27

Überblick nicht berücksichtigte Ausgaben, nicht im Einzelnen nachvollziehbar

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
----------	------	----------------------------	--	-------------------------------	--

	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege; davon:	6,78	unklar	6,78
	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	/	(nein, besonderer Anspruch auf Sachleistung)	/
	0613 072	Zahnersatz Materialkosten einschließlich Eigenanteile	/	100 %	/
	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	(nein, besonderer Anspruch auf Sachleistung)	/
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					6,78

Anmerkungen:

nicht gerechtfertigte Abzüge: 5,27 Euro

methodisch intransparente Abzüge: 6,78 Euro

Abziehen: Ausgleichbetrag BMAS: -3,34 Euro

(in BMAS-Berechnung Teil-Korrekturbetrag aufgrund geringer Fallzahlen in Unterkategorien)

Summe relevanter Fehlbetrag: **1,93 Euro**

+ intransparenter Abzug: 6,78 Euro

- **Abteilung 07: Verkehr**

Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben pro Kind (Euro)
43	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	--	100 %	--
44	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	100 %	/

45	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	100 %	/
46	0731 - 0736	Fremde Verkehrsdienstleistungen	(16,60)	Umgerechnet*	21,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben					22,92

*Rechnerische Berücksichtigung aller Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Luftverkehr bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Die tatsächlichen Ausgaben für Verkehr stellen sich in der EVS-Sonderauswertung wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0721	Ersatzteile und Zubehör	(3,23)	100 %	(3,23)
	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	(15,81)	100 %	(15,81)
	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	(3,86)	100 %	(3,86)
	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	(3,21)	100 %	(3,21)
	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	(7,33)	100 %	(7,33)
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					34,62

Anmerkungen:

- Insgesamt ermittelt das Statistische Bundesamt anteilig 34,62 Euro. Da Fallzahlen in Unterkategorien aufgrund geringer Fallzahlen nicht ausgewiesen sind, bleibt diese Gesamtsumme relevant für die zu berücksichtigenden Ausgaben.

Summe relevanter Fehlbetrag **11,70 Euro**

(EVS-Verkehrsbetrag minus Betrag Sonderauswertung Verkehr ohne KfZ)

- **Abteilung 08: Post und Telekommunikation**

Rechnung richtig.

- **Abteilung 09: Freizeit, Unterhaltung, Kultur**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	/	100 %	/
	0932 020	Campingartikel	/	100 %	/
	0933	Blumen und Gärten, davon:	2,88		2,88
	0933 900	<i>Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege</i>	1,7	100 %	1,7
	0933 901	<i>Schnittblumen und Zimmerpflanzen</i>	1,18	100 %	1,18
	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	4,69	100 %	4,96
	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	10,13	100 % (nicht voll eingerechnet)	3,72
	0942 901	Miete/Leihgebühren für Fernseher, DVD-Player/Recorder u. Ä., Videofilme, DVDs	/	100 %	/
	0952, 0953	Zeitungen und Zeitschriften	5,23	100 %	0,42

	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	2,59	BuT nicht ausreichend	2,59
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					14,57
Davon abziehen: Korrekturbetrag BMAS					8,29
Verbleibender Fehlbetrag					6,28

Summe relevanter Fehlbetrag scheinbar: **6,28 Euro, aber:**

- Niedrige Fallzahlen bei Pauschalreisen sind nicht eingerechnet
- Insgesamt hat das Statistische Bundesamt 67,86 Euro errechnet. Somit wäre der Fehlbetrag $67,86 - (38,19 + 6,28) = 23,39$ Euro. Das ist die eigentliche Summe, da in der Auflistung des Amtes nicht einzeln nachgewiesen wird, was nachvollziehbar zu streichen wäre. Da die Statistik aufgrund der sehr geringen Fallzahlen aber intransparent ist, lässt sich das kaum im Einzelnen nachvollziehen.

Fehlbetrag: **23,39 Euro**

- **Abteilung 10: Bildungswesen**

Überblick nicht berücksichtigte Ausgaben, sachlich teilweise richtig, teilweise methodisch unsauber

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Verbrauchsausgaben in Euro gestrichen
	10	Bildungswesen Gesamtsumme	6,64	so methodisch nicht herleitbar	6,64
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					6,64

Summe relevanter Fehlbetrag: es bleibt unklar, ob es hier einen Fehlbetrag gibt und wie hoch dieser wäre. Die Einzelausgaben werden bis auf gewisse Kosten für Kinderbetreuung in Höhe des vom BMAS übernommenen Betrages nicht ausgewiesen, dürften aber eigentlich in dieser Altersgruppe weniger relevant sein. Dafür sind andere Gebühren wie für Prüfungen gestrichen, die aber nur teilweise im Rahmen des SGB II oder XII übernommen werden. Ebenfalls nicht dargestellt sind Kosten für Nachhilfe, die aber im BuT übernommen sind. Es bleibt also diffus, was von den 6,64 Euro als relevant angesehen wird. Methodisch konsequent im Rahmen des Statistikmodells wäre daher, diese Kosten zu übernehmen. Davon abgesehen entstehen Fehlrechnungen noch durch studierende Erwachsene in der Vergleichsgruppe, die eigentlich nicht in diese gehören.

Bewertung: Abzug vom Regelsatz, der sich aus vielfältigen methodischen Fehlern ergibt: **6,64 Euro**

• **Abteilung 11: Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
68	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdiele, an Imbissständen und vom Lieferservice	30,14	100 % (+68,7 %, die noch einzurechnen sind)	20,17 (entspricht 68,7 %)
69	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen		100 % (+68,7 %)	Hochrechnung: 1,85 (hergeleitet anhand obiger Summer)
	1120 000	Übernachtungen	5,11	100 %	5,11
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					27,13

Summe: **27,13 Euro**

• **Abteilung 12: Andere Waren und Dienstleistungen**

Lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte; hochgerechnet pro Kind (Euro)	Regelbedarfsrelevanter Anteil	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gestrichen (Euro)
	1231 901	Schmuck, auch Reparaturen	/	100 %	/
	1211 101, 1211 102, 1211 200	Friseurdienstleistungen insgesamt	5,13	100 % nicht nur „für Kinder“, da anderer Stelle ab 14 als Dame / Herr geführt wurde	1,21 (weiterer Betrag durch Berücksichtigung „ab 14 Jahre“)

	1220, 1240- 1270	Sonstige Dienstleistungen	(1,41)	100 %	(1,41)
	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	1,31	100 %	1,31
	1539 100	Private Haftpflichtversicherungen	2,70	100 %	2,70
	1539 300	Hausratversicherungen	3,66	100 %	3,66
Summe nicht berücksichtigter Ausgaben					10,29
Abzug BMAS-Korrekturbetrag					1,11
Summe Fehlbetrag					9,18

Summe: **9,18 Euro**